

Alexander Keim

Haselbach, 17.10.54.
Gde. Alldorf

Friedensgericht
Großdeinbach

Ihre Nr. Cs (F) 193- 1954 vom 9.10.54.

betr.: Geldstrafe gegen mich über 10,-- DM.

Gegen obige Strafverfügung erhebe ich Einspruch. Laut Briefumschlag wurde mir diese Sache am 14.10.54 zugestellt. Die Frist von einer Woche läuft also mit dem 20.10.54 ab. Sie wird demnach eingehalten.

Meinen Einspruch begründe ich wie folgt:

Zu meinem Grundstück in den Kriegern Grundbuch Großdeinbach Heft 182 führt kein Feldweg. Wir Haselbacher benutzen vielmehr eine Überfahrt, die im Laufe der Jahre von uns zu einer Art Feldweg auf unsere Kosten ausgebaut worden ist. Dieser Weg wird in erster Linie von mir unterhalten.

Als ich am 10.9.54 auf diesem Weg auf mein Grundstück fahren wollte, war der Weg beim Eingang in den Wald Haselbacher Rain durch einen großen Steinhaufen blockiert. Ich machte, ~~was jeder Fuhrmann getan hätte~~ und was auch die Landespolizei mir geraten hatte, ich wich aus, und zwar nach rechts. Dabei mußte ich wohl oder übel über das Grundstück von Lauber, Gmünd, fahren.

Bei der Abnahme meines sogenannten Geständnisses ~~konnte~~ konnte der Landespolizist mir keine beschädigten Pflanzen zeigen. Ich als Holzhauer (diesen Beruf übte ich von 1947 - 1949 aus) verstehe etwas von diesen Dingen. Denn erfahrungsgemäß richten sich selbst niedergetretene Pflanzen wieder auf. Nur die von Stämmen beim Schleifen herausgerissenen Pflanzen wachsen vonallein nicht wieder an. Ich wiederhole, auf meine Aufforderung konnte der Landespolizist mir keine beschädigten Pflanzen zeigen.

Damit dürfte doch mein guter Wille demonstriert sein, denn ich fuhr zwischen den Pflanzreihen hindurch und vermied einen Schaden.

Der Landespolizist machte den Einwurf, ich hätte auch vom Tannwald her auf mein Grundstück fahren können. Nun existiert vom Tannwald her ebenfalls kein Weg. Die Wetzgauer Bauern, die dort ihre Wiesen liegen haben, haben sich ebenfalls im Laufe der Jahre einen Weg gebaut, aber nur bis zum Bach. An jenem 10.9.54 warben diese Bauern auf ihren Wiesen Ohmd. Ich hätte damit rechnen müssen, daß sie mir mit Gewalt die Überfahrt über ihr gemähtes Gras verwehrt hätten.

Für mich lag ein echter Notstand vor. Ich besitze das Recht der Überfahrt über das Grundstück von Lauber, allerdings existiert normalerweise eine Art Feldweg.

Dieser Weg war versperrt, wie sich der Landespolizist auf meine Initiative hin überzogen konnte, denn er meinte zuerst, ich hätte entweder links oder rechts durch den Wald fahren können. Diese Möglichkeit bestand nur über das Grundstück von Lauber. Und von dieser Möglichkeit machte ich Gebrauch. Ich tat also nur, was jeder vernünftige Mensch auch getan hätte. Und das ist keine strafbare Handlung.

Jedoch erhebt sich die Frage, warum von der verantwortlichen Polizei der Fahrweg (es handelt sich um einen Holzabfuhrweg, der zugleich die Straße nach Adelstetten ist) nicht gesperrt wurde. Und warum nicht dafür Sorge getragen worden ist, wie wir Landwirte von Haselbach auf unsere Grundstücke fahren konnten. Ich selbst habe noch jetzt einige Wagen Rüben zu ernten und weiß nicht, wie ich auf mein Grundstück fahren soll, ohne mich strafbar zu machen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte sich es lohnen, wenn ein Beauftragter der Gemeinde sich die Wegverhältnisse bzw. Überfahrtsrechte an Ort und Stelle ansieht, denn es ist eine unangenehme Sache, wenn man mit einem Kuhgespann bis zu den Achsen im Schlamm einsinkt.

Das alles wußte auch Lauber. Es erhebt sich die Frage, ob er in seiner Erregung voreilig eine falsche Anschuldigung erhob, denn man darf doch von einem alten Landwirt erwarten, daß er zuerst mit dem vermeintlichen "Übeltäter" spricht, dessen Standpunkt anhört und dann erst zur Anzeige schreitet, zumal er doch mir es zu danken hat, wenn die Zufahrt zu seinem Grundstück von mir unterhalten wird.

Drinn